

Landkreis Elbe-Elster
Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung
und Landwirtschaft
Nordpromenade 4a
04916 Herzberg

Tel.: 03535 46-2681, 2684
Fax.: 03535 46-2687
E-Mail: veterinaeramt@lkee.de

Merkblatt
Arzneimittelanwendung bei Bienen
TS-08 / Stand 05/2022

Bienen werden arzneimittelrechtlich als Lebensmittel liefernde Tiere eingestuft! Es besteht eine Verpflichtung ein Bestandsbuch zu führen. Dies gilt für alle Lebensmittel liefernden Tierbestände. Durch die Dokumentation von Arzneimittelanwendungen soll verhindert werden, dass Produkte von Tieren (auch Bienen) während der vorgeschriebenen Wartezeit gewonnen und in den Verkehr gebracht werden. Daher müssen folgende arzneimittelrechtliche Vorgaben zwingend eingehalten werden:

-  Führen eines Arzneimittelbestandsbuch über die Anwendung von Arzneimitteln im Bienenbestand,
-  chronologische und taggenaue Dokumentation der Arzneimittelanwendung,
-  folgende Angaben sind erforderlich:
 -  Anzahl und Identität der behandelten Tiere,
 -  Arzneimittelbezeichnung,
 -  Belegnummer des tierärztlichen Anwendungs- und Abgabebeleges (AuA-Beleg),
 -  verabreichte Arzneimittelmenge,
 -  Datum der Anwendung,
 -  Wartezeit in Tagen,
 -  Name der Person, die das Arzneimittel angewendet hat,
-  5-jährige Aufbewahrung des Bestandsbuches und der AuA-Belege.